

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über Neuigkeiten informieren, die sich nach Erstellung der Hauptausgabe unserer Mandanten-Information zum Jahresende 2020 ergeben haben (Stand: 14.1.2021).

I. Jahressteuergesetz 2020

In der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2020 hatten wir auf einige Neuerungen aufmerksam gemacht, die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht endgültig beschlossen waren. Nachfolgend informieren wir über die wichtigsten und endgültig mit dem sog. Jahressteuergesetz 2020 (BGBl 2020 I S. 3096) verabschiedeten Regelungen.

1. Keine Anhebung GWG-Grenze

Der Gesetzgeber hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Anhebung der Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 800 € netto auf 1.000 € netto (s. hierzu Beitrag I. 7. der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2020) **nicht** umgesetzt. Es bleibt damit bei der Wertgrenze von 800 € netto Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Quelle: § 6 Abs. 2 EStG.

2. Erhöhung der einheitlichen Gewinngrenze beim Investitionsabzugsbetrag

Die ursprünglich geplante Erhöhung der einheitlichen Gewinngrenze als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen auf 150.000 € (s. hierzu Beitrag I. 8. der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2020) wurde noch einmal angepasst. Sie beträgt nun **200.000 €** und gilt erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.

Quelle: § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b, § 52 Abs. 16 Satz 1 EStG in der Fassung (i.d.F.) des JStG 2020.

Im Übrigen bleibt es bei den geplanten Änderungen:

- Der Investitionsabzugsbetrag kann ab dem Veranlagungszeitraum 2020 in Höhe von 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gebildet werden (bisher: 40 %).

Quelle: § 7g Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 16 Satz 1 EStG i.d.F. des JStG 2020.

- Weiterhin kann ab 2020 auch für solche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ein Investitionsabzugsbetrag gebildet werden, die längerfristig vermietet werden.

Quelle: § 7g Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 16 Satz 1 EStG i.d.F. des JStG 2020.

- Ab 2021 kann ein Investitionsabzugsbetrag nicht mehr gebildet werden, wenn bereits ein Steuerbescheid vorliegt, für den die Einspruchsfrist abgelaufen ist, und die Investition bereits durchgeführt worden ist.

Quelle: § 7g Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 52 Abs. 16 Satz 2 EStG i.d.F. des JStG 2020.

- Außerdem können ab 2021 bei Personengesellschaften Investitionsabzugsbeträge, die im Gesamthandsbereich gebildet worden sind, nicht mehr für Investitionen im sog. Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters verwendet werden und umgekehrt.

Quelle: § 7g Abs. 7 Sätze 2 und 3. i.V.m. § 52 Abs. 16 Satz 2 EStG i.d.F. des JStG 2020.

3. Steuerfreiheit des Kurzarbeitergelds und des Corona-Bonus

Der Gesetzgeber hat die ursprünglich bis zum 31.12.2020 vorgesehene Steuerfreiheit für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld (s. hierzu Beitrag III. 1. der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2020) um ein Jahr bis zum 31.12.2021 verlängert.

Zudem wurde die Frist für die steuerfreie Gewährung des Corona-Bonus zum 30.6.2021 verlängert. Der Bonus kann damit bis zum 30.6.2021 in Höhe von 1.500 € steuerfrei ausgezahlt werden. Die Fristverlängerung führt nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 nochmals 1.500 € steuerfrei – zusätzlich zu einem ggf. im Jahr 2020 steuerfrei gewährten Betrag von 1.500 € – ausgezahlt werden können.

Quellen: § 3 Nr. 28a, § 3 Nr. 11a EStG i.d.F. des JStG 2020.

4. Gehaltsumwandlungen

Zwar kann ab 2020 ein Teil des bislang steuerpflichtigen Gehalts nicht mehr durch eine Gehaltsumwandlung in einen steuerfreien oder pauschal besteuerten Gehaltsbestandteil umgewandelt werden. Denn diese Begünstigungen (Steuerfreiheit oder Pauschalierbarkeit) gelten nur für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlte Leistungen des Arbeitgebers (s. hierzu Beitrag III. 2. der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2020).

Der Gesetzgeber hat nun mit Wirkung ab 2020 ergänzt, dass zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen nicht unbedingt einzelvertraglich, d. h. aufgrund des individuellen Arbeitsvertrags, geleistet werden müssen, sondern auch aufgrund einer Betriebsvereinbarung, eines Tarifvertrags oder eines Besoldungsgesetzes erbracht werden können.

Quelle: § 8 Abs 4 i.V.m. § 52 Abs. 1 EStG i.d.F. des JStG 2020.

5. Einführung einer Home-Office-Pauschale

Wie in der Hauptausgabe der Mandanten-Information erwähnt (s. hierzu Beitrag III. 5.), kann in den Veranlagungszeiträumen 2020 und 2021 ein Betrag von 5 € pro Tag für einen häuslichen Arbeitsplatz als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige an diesem Tag ausschließlich von zu Hause aus arbeitet. Der Abzug ist auf 600 €/Jahr beschränkt.

Ein Abzug ist auch dann möglich, wenn der zu Hause genutzte Raum nicht als häusliches Arbeitszimmer steuerlich anerkannt wird. Bei verschiedenen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten ist der Betrag auf die verschiedenen Tätigkeiten aufzuteilen, wird also nicht für jede Tätigkeit

DIE MANDANTEN | INFORMATION

SONDERAUSGABE ZUM JAHRESENDE 2020

gewährt. Außerdem wirkt er sich bei Arbeitnehmern nur dann aus, wenn er zusammen mit den weiteren Werbungskosten den Werbungskosten-Pauschbetrag von 1.000 € übersteigt.

Quelle: § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 i.V.m. § 52 Abs. 6 letzter Satz EStG i.d.F. des JStG 2020.

6. Anpassung bei verbilligter Vermietung

Bislang werden Verluste aus Vermietung und Verpachtung nicht vollständig anerkannt, wenn die vereinbarte Miete niedriger ist als 66 % der ortsüblichen Marktmiete. Diese Grenze wird ab 2021 auf weniger als 50 % der ortsüblichen Miete angepasst. Für den Grenzbereich zwischen 50 % und 66 % der ortsüblichen Miete gelten jedoch besondere Regelungen, welche die Prüfung einer **Totalüberschussprognose** betreffen (s. hierzu Beitrag IV. 1. der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2020).

Quelle: § 21 Abs. 2 Satz 1 EStG i.d.F. des JStG 2020 i.V.m. Art. 50 Abs. 4 JStG 2020.

7. Verluste aus Darlehensforderungen:

Verluste aus dem Ausfall von Darlehensforderungen konnten bisher grundsätzlich nur in Höhe von 10.000 € jährlich mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Der Gesetzgeber hat diese Einschränkung rückwirkend ab 2020 gelockert, indem der Höchstbetrag von jährlich 10.000 € auf 20.000 € erhöht worden ist.

Zwar galt die Einschränkung der Verlustverrechnung nach bisherigem Recht nicht für GmbH-Gesellschafter, die mit mindestens 10 % an der GmbH beteiligt sind. Dieser Vorteil entfällt für Darlehen, die ab dem 1.1.2021 gewährt werden, so dass ab 2021 auch für mit mindestens 10 % beteiligte GmbH-Gesellschafter eine Verlustverrechnung nur noch in Höhe von 20.000 € möglich ist. Ist das Darlehen, um dessen Ausfall es geht, bereits bis zum 31.12.2020 gewährt worden, gilt die Verschärfung ab dem Veranlagungszeitraum 2024 (s. hierzu Beitrag V. 2. der Hauptausgabe der Mandanten-Information).

Quellen: § 20 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. § 52 Abs. 28 Satz 26 EStG i.d.F. des JStG 2020, § 32d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b i.V.m. § 52 Abs. 33b Satz 1 EStG i.d.F. des JStG 2020, § 52 Abs. 33b Satz 2 EStG i.d.F. des JStG 2020.

8. Übungsleiterfreibetrag und Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten

Der Übungsleiterfreibetrag für ehrenamtlich Tätige wird ab 2021 von 2.400 € auf 3.000 € angehoben. Außerdem wird ab 2021 der Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten von 720 € auf 840 € ab 2021 erhöht.

Quelle: § 3 Nrn. 26 und 26a EStG i.d.F. des JStG 2020 i.V.m. Art. 50 Abs. 4 JStG 2020.

9. Vereinfachter Spendennachweis

Bei Spenden gilt ein vereinfachter Nachweis in Form des Bareinzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung der Bank, wenn die Zuwendung 200 € nicht übersteigt. Dieser Betrag wird ab 2021 auf 300 € erhöht.

Quelle: § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 84 Abs. 2c EStDV i.d.F. des JStG 2020, Art. 50 Abs. 4 JStG 2020.

10. Steuererstattungsansprüche erhöhen Wert des Nachlasses

Steuererstattungsansprüche, die im Jahr des Todes des Erblassers entstehen, erhöhen ab dem 29.12.2020 den Wert des Nachlasses (s. hierzu Beitrag VI. 5. der Hauptausgabe der Mandanten-Information zum Jahresende 2020).

Quelle: § 10 Abs. 1 Satz 3 ErbStG i.V.m. § 37 Abs. 18 ErbStG i.d.F. des JStG 2020.

Im Übrigen haben sich keine Änderungen gegenüber den in den Beiträgen III. 9. (Verlängerung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld) sowie VI. 8. (Grundfreibetrag, Kindergeld u. a.) und 9. (Unterhaltsleistungen sowie Pauschbeträge für Behinderte) genannten Neuerungen ergeben.

II. Sachbezugswerte 2021

Für das Jahr 2021 gelten folgende Werte:

Amtliche Sachbezugswerte	2021	2020
Freie Verpflegung (Monat)	263 €	258 €
Freie Unterkunft (Monat)	237 €	235 €
Gesamt	500 €	493 €
Frühstück (Monat/Tag)	55 €/1,83 €	54 €/1,80 €
Mittag-/Abendessen (Monat/Tag)	104 €/3,47 €	102 €/3,40 €

Quellen: Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und der Unfallversicherungsobergrenzenverordnung, BGBl. 2020 I S. 2933, arbeitstägliches Mahlzeiten: BMF, Schreiben v. 28.12.2020 - IV C 5 - S 2334/19/10010:002.

III. Sozialversicherungsbeiträge 2021

Die **Rechengrößen in der Sozialversicherung** für 2021 lauten wie folgt:

Beitragsbemessungsgrenze West	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	7.100 €/85.200 € (2020: 6.900 €/82.800 €)
Knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	8.700 €/104.400 € (2020: 8.450 €/101.400 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	4.837,50 €/58.050 € (2020: 4.687,50 €/56.250 €)
Beitragsbemessungsgrenze Ost	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	6.700 €/80.400 € (2020: 6.450 €/77.400 €)
Knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	8.250 €/99.000 € (2020: 7.900 €/94.800 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	4.837,50 €/58.050 € (2020: 4.687,50 €/56.250 €)

Die **Bezugsgröße in der Sozialversicherung** (West) erhöht sich auf 3.290 €/Monat bzw. 39.480 €/Jahr. Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf 3.115 €/Monat bzw. 37.380 €/Jahr.

Die **allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze** steigt ab 2021 für Ost und West von bisher 62.550 € auf 64.350 € im Jahr an. Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der damaligen Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen krankenversichert waren, gilt aus Gründen des Bestands- und Vertrauensschutzes wei-

terhin eine **niedrigere Jahresarbeitsentgeltgrenze**. Sie steigt von bisher 56.250 € auf 58.050 € im Jahr an.

Der allgemeine **Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung** beträgt ab 1.1.2021 weiterhin 14,6 %. (AG/AN-Anteil je 7,3 %). Daneben ist der ermäßigte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung i.H. von 14,0 % zu beachten. Dieser Beitragssatz kommt zur Anwendung, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht (z. B. in der Passivphase der Altersteilzeitarbeit).

Der **durchschnittliche Zusatzbeitragssatz** steigt von 1,1 % (2020) auf 1,3 % des Bruttolohns. Wie hoch der individuelle Zusatzbeitragssatz einer Krankenkasse für das jeweilige Mitglied tatsächlich ausfällt, legt die jeweilige Krankenkasse selbst fest.

Der Beitragssatz zur **Pflegeversicherung** bleibt unverändert bei 3,05 % (Kinderlose: 3,30 %). Der Beitrag zur **Arbeitslosenversicherung** beträgt ebenfalls weiterhin 2,4 %.

Der Beitragssatz zur **Rentenversicherung** bleibt bei 18,6 %. In der knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt der Beitragssatz ebenfalls unverändert 24,7 %. Der Abgabesatz zur **Künstlersozialversicherung** bleibt unverändert bei 4,2 %.

Quellen: Rechengrößen in der SV: Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021, BGBl. 2020 I S. 2612; Beitragssatz gesetzliche KV: § 241 SGB V; Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz: BAnz AT 30.10.2020 B5; seit 2019 zur Hälfte getragen von AN + AG: GKV-Versichertenentlastungsgesetz; Beitragssatz Pflegeversicherung: § 55 Abs. 1 SGB XI; Arbeitslosenversicherung: § 341 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 1 BeiSaV 2019; Beitragssatz Rentenversicherung sowie knappschaftliche RV: Bekanntmachung der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2021, BGBl I 2020 S. 2764; Abgabesatz Künstlersozialversicherung: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2021, BGBl 2020 I S. 3311.

Alle Informationen und Angaben in dieser Mandanten-Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.
Rechtsstand: 14.1.2021